

SATZUNG

Über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich der Gemarkung Böhmfeld vom 17.03.1993

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung erläßt die Gemeinde Böhmfeld folgende Satzung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gemarkung Böhmfeld mit den beplanten und unbeplanten Flächen.

§ 2

Abweichend von den Richtzahlen des Art. 55 BayBO gelten für die Gemarkung Böhmfeld folgende Festsetzungen:

Für jede Wohneinheit bis 60 qm ist ein Stellplatz, für jede Wohneinheit über 60 qm sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

§ 3

Stellplätze dürfen nicht im Vorgartenbereich angelegt werden. Darüber hinaus gelten für die Lage und Beschaffenheit der Stellplätze die Bauvorschriften und die Garagenverordnung.

§ 4

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 72 BayBO zugelassen werden.

§ 5

Die Satzung ist erstmalig bei Bauvorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt werden.

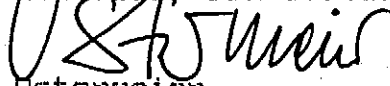
§ 6

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 und 3 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO geahndet.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böhmfeld, den 17.03.1993


Ostermeier
1. Bürgermeister